



Hanse- und Universitätsstadt

ROSTOCK



Beschränkungen/
zeitliche
Beschränkungen
werden durch die
Begleitung einer
erziehungs-
beauftragten oder
personen-
sorgeberechtigten
Person
aufgehoben



Erlaubt

Nicht
erlaubt

JUGENDSCHUTZGESETZ

#GemeinsamFürJugendschutz Stand Mai 2024

GESETZ

KINDER UNTER 14

JUGENDLICHE UNTER 16

JUGENDLICHE ÜBER 16

§ 4 Aufenthalt in Gaststätten

Ausnahme: Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) oder erziehungsbeauftragten Person. Der Aufenthalt ist gestattet zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks in der Zeit von 5 - 23 Uhr.



bis 24 Uhr

§ 4 Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben



§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen

Ausnahme: Unter 16 Jahren
Aufenthalt nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) oder erziehungsbeauftragten Person möglich.



bis 24 Uhr

§ 5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Träger der Jugendhilfe

bei künstlerischer Betätigung oder
zur Brauchtumspflege



bis 22 Uhr



bis 24 Uhr



bis 24 Uhr

§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeit



§ 9 Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein o.ä.

Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person



§ 9 Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln (z.B. Spirituosen)



§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas (auch nikotinfrei)



§ 11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen

Entsprechend der Freigabe-kennzeichnung
ab 0 J./ 6 J./ 12 J./ 16 J./ 18 J. oder mit
Kennzeichnung "Info" / "Lehrprogramm"
Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder
erziehungsbeauftragten Person.



bis 20 Uhr



bis 22 Uhr



bis 24 Uhr

Ausnahme: Die Anwesenheit bei Filmen ab 12 Jahren ist Kindern ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragte Person gestattet.

§ 12 Abgabe von Filmen/ Spielen

siehe § 11



§ 13 Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten

ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach entspr. Freigabekennzeichnung

